



Magdeburg, 09.08.2018

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes**

Der Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt begrüßt die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können.

Aufgrund der knappen Fristsetzung innerhalb der Urlaubszeit erhebt diese Stellungnahme jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine fachlich fundierte Ausarbeitung bedarf deutlich mehr zeitlichen Vorlauf.

Bei der Überarbeitung des Landesaufnahmegesetzes mit der alleinigen Schwerpunktlegung auf die Verlängerung der Verweildauer in den Landesaufnahmeeinrichtungen (LAE) sehen wir deutliche Defizite – vor allem mit Blick auf die Notwendigkeit einer Anpassung und Überführung der Inhalte der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.

Wir sind sehr an einem inhaltlichen Austausch interessiert und bitten, das bei der nächsten Einbeziehung zu berücksichtigen.

### **Grundsätzliche Vorbemerkung:**

Das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht räumt mit dem im § 47 Asylgesetz neu eingefügten Absatz 1b den Ländern lediglich die Möglichkeit ein, für Asylsuchende eine längere Wohnverpflichtung als die in Absatz 1 der Vorschrift bisher vorgesehenen sechs Monate zu regeln.

Aus der Begründung für die Gesetzesänderung gehen die Gründe auf Grundlage von Sachzwängen nicht eindeutig hervor. Die alleinig durch § 47 Abs. 1b AsylG eingeräumte Möglichkeit einer Landesregelung bedeutet noch keine Notwendigkeit von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und diese Möglichkeit zum Nachteil der davon direkt persönlich betroffenen Personengruppen auszulegen.

Die Zielsetzung der Regelung – mit der Verlängerung der Verweildauer in den LAE Maßnahmen zur Ausreise und Aufenthaltsbeendigung verstärkt durchführen zu können, steht im Widerspruch zum Auftrag einer Landesaufnahmeeinrichtung. Diese hat nicht den Sinn und Zweck Ausreisen und Rückführungen besser organisieren zu können, sondern eine menschenwürdige Aufnahme und Unterbringung für jeden einzelnen Menschen zu gewährleisten.



Wir empfehlen von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen und legen im Folgenden die Gründe dafür dar.

Wir befürchten erhebliche Probleme mit Blick auf die Verweildauer der untergebrachten Personen in großen Einrichtungen wie der Zentralen Aufnahmestelle in Halberstadt (ZASt).

Wir halten es aus humanitären als auch aus integrations- und ordnungspolitischen Gründen für unerlässlich, die Unterbringung in den Erstaufnahmeeinrichtungen auf bis zu sechs Wochen zu begrenzen. In diesem Zusammenhang möchten wir geltend machen, dass selbst die derzeitige Höchstdauer von sechs Monaten in der Regel schädlich für die soziale Integration und das individuelle Wohlbefinden ist. Wir empfehlen daher eine sofortige Verteilung aller Bewohner\_innen auf die Kommunen nach erfolgter Anhörung im Asylverfahren.

Mit der Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung gehen weitere Beschränkungen einher, wie die Residenzpflicht und das Verbot von Arbeit und Ausbildung. Wir sehen in der Regelung daher einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Grund- und Menschenrechte der betroffenen Menschen.

### **Zu § 1a Absatz 1 Satz 1:**

#### **Auswirkungen der zentralen Unterbringung – aktuelle Studie**

Die Länder und Kommunen, die die Bereiche Unterbringung und Bildung dezentral organisiert hatten, haben in den Jahren 2015/2016 mit hohen Zuwanderungszahlen vergleichsweise gut funktioniert.<sup>1</sup> Zentralisierte Asylverfahren erweisen sich als starr und von mehr Schwachstellen geprägt. Bei einer verstärkten Zentralisierung durch die Erhöhung der Verweildauer in den Landesaufnahmeeinrichtungen kann das Land Sachsen-Anhalt bei der weiterhin bestehenden international instabilen Situation weniger flexibel reagieren. Es werden sogar genau die Elemente des Asylsystems geschwächt, die in Zeiten hoher Zuwanderung vergleichsweise gut funktioniert hatten. Sollten die Zugangszahlen erneut steigen, was nach Betrachtung aktueller politischer Entwicklungen nicht auszuschließen ist, wird von einem weitaus schnelleren Kollabieren des Asylsystems als 2015 ausgegangen.

#### **Auswirkungen der Unterbringung auf die Bewohner\_innen**

Das dauerhafte, beengte Zusammenleben vieler Menschen mit unterschiedlichen Gewohnheiten und Interessen führt zu Spannungen und Konflikten innerhalb der Einrichtungen. Darüber hinaus befinden sich die Menschen in einer abhängigen Situation, in der die Menschen ohnehin mit ihren Fluchterfahrungen, der unklaren Lebensperspektive und oftmals auch großen Sorgen, um die Angehörigen in den Krisengebieten, schwer belastet sind.

<sup>1</sup> Sabine Hess, Andreas Pott, Hannes Schammann u.a.: Welche Auswirkungen haben „Anker-Zentren“? Eine Kurzstudie für den Mediendienst Integration, August 2018 und Jörg Bogumil, Jonas Hafner, André Kastilan: Städte und Gemeinden in der Flüchtlingspolitik. Welche Probleme gibt es, 2017 – und wie kann man sie lösen? Sowie Schammann, Hannes/Kühn, Boris, 2016, Kommunale Flüchtlingspolitik in Deutschland, Bonn.



Hinzu kommen psychosoziale Belastungen, denen die Bewohner\_innen allein durch den langen Aufenthalt in großen Sammelunterkünften ausgesetzt sind, die sich durch psychische Vorbelastungen aufgrund der Erfahrungen im Herkunftsland bzw. auf der Flucht noch potenzieren können. Unter der mangelnden Privatsphäre, beengten Unterbringung ohne Selbstbestimmung und fehlenden Rückzugsräumen leidet die Psyche.<sup>2</sup>

Die Bewohnerin eines Transitzentrums in Bayern bestätigt, dass aufgrund des verordneten Nichtstuns Bewohnende von Großeinrichtungen ihre Hoffnung auf ein besseres Leben aufgeben. Auch der Mangel an Privatheit und die dauernde Angst vor Abschiebungen, erweisen sich als sehr traumatisierend.<sup>3</sup>

Zudem muss bei der Folgenabschätzung bedacht werden, welche negative Signalwirkung durch die Isolation in großen Sammelunterkünften sowohl für die dort untergebrachten Personen als auch die Wohnbevölkerung der Umgebung ausgeht.

Die dauerhafte Isolation erzeugt Frust und Resignation – auch bei denjenigen, die später auf die Kommunen verteilt werden. Sie hat außerdem einen stigmatisierenden Effekt: Die dort lebenden Menschen werden häufig allein aufgrund ihrer großen Zahl und unzureichender Begegnungsmöglichkeiten im Alltag als anonyme Masse, für manche gar als Bedrohung wahrgenommen. Ressentiments werden so weiter begünstigt.

Durch die Verlängerung der Isolation werden die Fehler der Vergangenheit wiederholt, in dem der Fokus nicht auf die schnellstmögliche, sondern auf die spätnötigste Integration gesetzt wird. Diese Versäumnisse bei der Integration produzieren vermeidbare gesellschaftliche Folgeprobleme und -kosten.

In der Folgenabschätzung der Gesetzesbegründung werden die angeführten Folgen zu kurzfristig bemessen, da durch die langfristigen Folgen des verlängerten Verbleibs in der Erstaufnahmeeinrichtung die Einbindung der Menschen in das gesellschaftliche Leben nach der Verteilung in die Landkreise erheblich erschwert wird. Dies bedeutet vor allem eine Gefährdung der Unversehrtheit der Menschen.

Auf dem Niveau finanzieller Abwägungen, auf die in der Folgenabschätzung alleinig Bezug genommen wird, besteht eine erhöhte Gefahr der Steigerung der Folgekosten z.B. in Form von erhöhtem Bedarf bei Gesundheitsversorgung, Bildung und Arbeitsmarktintegration durch die Verlängerung der Verweildauer in isolierten Großeinrichtungen.

Ebenfalls wird bei der Folgenabschätzung nicht berücksichtigt, dass der bereits jetzt zu verzeichnende immense Druck auf die Bewohnenden der Einrichtungen zur Ausreise und die

2 Sabine Hess, Andreas Pott, Hannes Schammann u.a.: Welche Auswirkungen haben „Anker-Zentren“? Eine Kurzstudie für den Mediendienst Integration, August 2018. Darin ebenfalls der Verweis auf weitere Studien zu den Auswirkungen auf die Bewohnenden, wie z.B. eine Studie zur Unterbringung Geflüchteter in Gemeinschaftsunterkünften in Niedersachsen (Elle/Hess 2017), eine Fallstudie zu einer Erstaufnahmeeinrichtung in Baden-Württemberg (Hofmann/Scherr 2017): Johanna Elle, Sabine Hess: Leben Jenseits von Mindeststandards. Dokumentation zur Situation in Gemeinschaftsunterkünften in Niedersachsen, 2017, sowie Rebecca Hofmann, Albert Scherr: Verwahrung in Aufnahmelagern oder Willkommenskultur? Eine Fallstudie zur Erstaufnahme von Geflüchteten, 2017.

3 <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2018-08/fluechtlingsrat-ankerzentren-kritik-asylrecht-bayern> (zuletzt eingesehen am 08.08.2018).



vermehrte Durchführung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu vermehrten Suizidversuchen und psychischen Belastungen mit ggfs. langfristigen Folgeschäden führt. Entsprechende Hinweise auf die daraus langfristig entstehenden haushaltsmäßigen Auswirkungen werden ausgespart.

Es gibt keine Belege, dass durch eine Verlängerung der Wohnverpflichtung die Abschiebe- bzw. Ausreisepflichten steigen werden. Vielmehr können Menschen aus humanitären oder tatsächlichen Gründen nicht ausreisen bzw. nicht abgeschoben werden. Diese Personen kommen dann erst nach Ablauf der 18 Monate in die Kommunen mit den bereits beschriebenen Konsequenzen.

### **Verwaltungsgerichtsentscheidungen bei Klageverfahren im Bereich Asyl in Sachsen-Anhalt: 49,4 % erfolgreich**

Personen, die eine Ablehnung des Asylantrages erhalten, sollen fortan bis zur Ausreise der Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung unterliegen. Dies würde dann auch alle Personen betreffen, die gegen die Ablehnung Klage beim Verwaltungsgericht einreichen.

Sobald eine Person gegen einen negativen Asylbescheid Klage einreicht, ist das Verfahren offen und die Person kann bis zur Gerichtsentscheidung (meist mehrere Monate) nicht als ausreisepflichtig gelten. Schutzsuchende im Klageverfahren sind daher umgehend in die Kommunen zu verteilen, da die Dauer der Entscheidungen durchschnittlich bei knapp neun Monaten<sup>4</sup> liegt, wobei der Trend bundesweit steigend ist. Zum 31.03.2018 waren in Sachsen-Anhalt an den Verwaltungsgerichten 5.556 Klagen im Bereich Asyl anhängig.<sup>5</sup>

Fast die Hälfte der überprüften Asylbescheide wurde 2017 durch die Verwaltungsgerichte hin zu einem (höheren) Schutzstatus korrigiert – bei syrischen und afghanischen Asylsuchenden waren es sogar über 60 Prozent. Die bereinigte Entscheidungsquote der Verwaltungsgerichte in Sachsen-Anhalt, d.h. ohne sonstige Verfahrenserledigungen wie Zurücknahmen, ergab eine Erfolgsquote bei Klage gegen die Entscheidung des BAMF von 49,4%.<sup>6</sup>

### **Zu § 1a Absatz 2 und 3:**

Wir begrüßen, dass zumindest für vulnerable Personengruppen die Einsicht geteilt wird, dass isolierte Massenunterkünfte große Probleme bergen. Aufgrund der bereits beschriebenen Probleme, die das Leben in den Aufnahmeeinrichtungen birgt, sollte die maximale Verweildauer für diese Personengruppen auf vier Wochen – keinesfalls länger als drei Monate – begrenzt werden.

<sup>4</sup> Laut Oberverwaltungsgericht Magdeburg im Februar 2018 lag die durchschnittliche Verfahrensdauer der Asylklageverfahren 2017 bei 8,9 Monaten.

<sup>5</sup> Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Fragen 15c und 22 der Anfrage der LINKEN zur ergänzenden Asylstatistik für das erste Quartal 2018 (BT-Drs. 19/3148).

<sup>6</sup> Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Fragen 18 der Anfrage der LINKEN zur ergänzenden Asylstatistik für das erste Quartal 2018 (BT-Drs. 19/3148). Die errechnete Quote beinhaltet ebenfalls Klagen auf einen höheren Schutzstatus. Genaue Zahlen zu Entscheidungen ausschließlich bei vorheriger Ablehnung des Asylantrags liegen uns nicht vor.



Das gilt insbesondere auch für minderjährige Kinder. Sammellager sind keine kindgerechten Lebensorte. Das Recht auf Beschulung gilt für alle Kinder, unabhängig ihres Aufenthaltsstatus und ihrer Staatsangehörigkeit. Das Land Sachsen-Anhalt darf hier keine Ausnahmen per Gesetz festschreiben. Es gilt das höher gelagerte EU-Recht sowie die UN-Kinderrechtskonvention und die Menschenrechte, gegen die mit einem Aufenthalt von bis zu sechs Monaten verstoßen wird.

Die EU-Richtlinie 2013/33 regelt im Artikel 14 Absatz 2, dass der Zugang zum Bildungssystem nicht mehr als drei Monate verzögert werden darf, nach dem Antrag auf internationalen Schutz von einem Minderjährigen oder in seinem Namen gestellt wurde. Die Lernwerkstatt des Caritasverband Bistum Magdeburg e.V., die seit Anfang März 2018 in der Zentralen Aufnahmestelle Halberstadt besteht, ist ein wichtiges und sehr zu begrüßendes Angebot. Dieses Angebot stellt jedoch keinen adäquaten Ersatz für eine Beschulung in Regelschulen dar. Das Land Sachsen-Anhalt unterläuft bereits seit drei Jahren die europarechtlichen Vorgaben und zementiert mit der Verabschiedung des Gesetzentwurfes in dieser Form einen Rechtsbruch, der zum Nachteil von lernwilligen Kindern vollzogen würde.

Ohnehin schadet ein dauerhafter Verbleib in Großunterkünften dem Kindeswohl massiv. Die UNICEF-Studie »Kindheit im Wartezustand« beschreibt, wie sich mangelnde Privatsphäre und beengte Unterbringung auswirken und bekräftigt: »Kinder, Jugendliche und ihre Eltern sollten grundsätzlich so kurz wie möglich in Flüchtlingsunterkünften untergebracht sein.«<sup>7</sup>

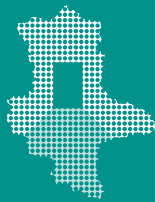
Fraglich ist, wie die Identifizierung der besonders schutzbedürftigen Personen und damit die unmittelbare Anwendung von § 1a Abs. 2 gewährleistet wird.

Es braucht ein standardisiertes Verfahren zur Identifikation und Unterstützung von vulnerablen Personengruppen. Die EU-Aufnahmerichtlinie macht es zur Aufgabe der Mitgliedstaaten, besonders schutzbedürftige Flüchtlinge zu identifizieren und angemessen zu versorgen [EU-Richtlinie 2013/33 Kapitel IV]. Wir empfehlen, eine Beratung zu gesonderten Schutzbedarfen im Aufnahmeprozess noch vor der Anhörung zu ermöglichen.

Im Moment ist es noch zu sehr vom Zufall abhängig, ob der besondere Bedarf bestimmter Personengruppen erkannt wird. Dazu zählen u.a. Personen mit schweren psychischen Erkrankungen, Asylsuchende, die Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstiger schwerer Formen psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt geworden sind, ebenso wie Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, Transsexuelle und intergeschlechtliche Menschen (LSBTTI), sowie Angehörige besonders schutzbedürftiger ethnischer sowie religiöser Minderheiten.

Die Eilbedürftigkeit sehen wir hier vor allem in der Notwendigkeit, die Verfahren zur Identifizierung der besonderen Schutzbedarfe rechtsverbindlich zu definieren und somit die Wahrung der Rechte der betroffenen vulnerablen Gruppen sichern zu können.

<sup>7</sup> <https://www.unicef.de/blob/137024/ecc6a2cfed1abe041d261b489d2ae6cf/kindheit-im-wartezustand-unicef-fluechtlingskinderstudie-2017-data.pdf> (zuletzt eingesehen am 08.08.2018).



Wir begrüßen die unter Satz 3 eingeräumte Flexibilität und Berücksichtigung von Einzelfällen. Hervorheben möchten wir dabei die Notwendigkeit, humanitäre Gründe bei der Begrenzung der Wohnverpflichtung zu berücksichtigen. Diese Regelung ist unbedingt wohlwollend im Sinne der Betroffenen auszulegen. Die Verteilung in die Kommunen muss bei Geltendmachung humanitärer Gründe bedarfsgerecht und zeitnah erfolgen. Es muss gewährleistet werden, dass die Betroffenen entsprechende Unterstützung erfahren, um humanitäre Gründe gelten machen zu können.

### **Ergänzung:**

#### **Asylverfahrensberatung vor der Anhörung gewährleisten**

In einem Asylverfahren wird eine weit reichende Entscheidung gefällt. Der Sorgfalt und der Rechtssicherheit in den Entscheidungen muss Priorität beigemessen werden. Die Beschleunigung der Asylverfahren darf nicht zu Lasten von Qualität gehen. Momentan liegen zwischen Ankunft der Asylsuchenden und Anhörung nur wenige Tage. In diesem kurzen Zeitfenster ist es oft nicht möglich, dass Antragsteller\_innen, die vor dem ersten Interviewtermin durch das BAMF die tatsächliche Möglichkeit zu einer Beratung nach dem Asylverfahrensgesetz haben. Um die Asylsuchenden auch tatsächlich zu erreichen und deren Beratungsfähigkeit nach den Belastungen durch die Flucht sicherzustellen, sollten insbesondere in schnellen Asylverfahren von Beginn an Ruhephasen und ausreichende Zeitfenster für die Beratung eingeplant werden. Um dies zu gewährleisten sollte zwischen Ankunft und Asylanheörung ein Zeitfenster von ca. 14 Tagen bestehen.

Gute Asylverfahrensberatung macht das Asylverfahren nicht nur fairer, sondern auch effizienter, weil verfahrensrelevante Fragen frühzeitig geklärt und adäquat vorgetragen werden. Auch wenn Zeitfenster für die Asylverfahrensberatung eingeplant werden, ist eine Verzögerung des Asylverfahrens durch flächendeckende Asylverfahrensberatung deshalb nicht zu erwarten.

Dies belegt auch der dem BMI vorliegende Evaluationsbericht über ein vom BAMF mit drei Wohlfahrtsverbänden durchgeführtes Pilotprojekt. Zudem ist belegt, dass eine unabhängige Asylverfahrensberatung auch die europarechtlich gebotene Identifikation von Personen mit besonderem Schutzbedarf erleichtert. Die reine Information über den Ablauf des Verfahrens kann diesem Ziel nicht gerecht werden.<sup>8</sup>

Das Land finanziert die Asylverfahrensberatung der Caritas in den Erstaufnahmeeinrichtungen und muss deshalb auch dafür Sorge tragen, dass die Antragsteller\_innen tatsächlich die Beratung vor der Anhörung in Anspruch nehmen können.

8 Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege: Unabhängige Asylverfahrensberatung – ein Beitrag zur Verbesserung von Fairness, Qualität und Effizienz des Asylverfahrens, 2017, [https://www.bagfw.de/uploads/media/2017-11-14\\_Unabhaengige\\_Asylverfahrensberatung.pdf](https://www.bagfw.de/uploads/media/2017-11-14_Unabhaengige_Asylverfahrensberatung.pdf) (zuletzt eingesehen am 08.08.2018).



Das Ministerium für Inneres und Sport muss sich beim BAMF dafür einsetzen, dass die Interviewtermine frühestens zehn Arbeitstage nach Registrierung stattfinden.

## **Zugangs- und Besuchsrechte in der Unterbringung**

Der § 1 Abs. 7 Aufnahmegesetz ist im vorliegenden Entwurf unverändert. Wir sehen darin zwei Probleme:

Erstens ist mit dem derzeitigen Gesetzesstand die Richtlinie 2013/33 EU („Aufnahmerichtlinie“) nur ungenügend berücksichtigt. In deren Art. 18, Abs. 2, Buchstabe b ist vorgeschrieben, dass Antragsteller die Möglichkeit haben müssen, mit „mit Verwandten, Rechts beistand oder Beratern, Personen, die den UNHCR vertreten, und anderen einschlägig tätigen nationalen und internationalen Organisationen sowie Nichtregierungsorganisationen in Verbindung zu treten.“ Buchstabe c bezieht sich weiter auf diese Personengruppen und führt aus, dass der Zugang zu den Unterbringungsräumlichkeiten einzig „aus Gründen der Sicherheit der betreffenden Räumlichkeiten oder der Antragsteller eingeschränkt werden“ dürfen. Der § 1 Abs. 7 des Landesaufnahmegesetzes lässt dagegen das Hausrecht der Betreiber ohne weitere Einschränkungen oder Qualifikationen unberührt. Dies lässt einen Spielraum in der Ausübung des Hausrechts zu, der dem Art. 18 der zitierten EU-Richtlinie widerspricht. Wir empfehlen daher eine Änderung des § 1 Abs. 7, die das Hausrecht dahingehend einschränkt, dass es den oben genannten Personengruppen den Zutritt einzig unter dem Zweck der Sicherheit von Räumlichkeiten oder Antragstellern verwehren darf. In diesem Zusammenhang, halten wir es für wichtig, die Normen der EU-Richtlinie gleichermaßen für geduldete Personen auszulegen, die häufig in denselben Objekten wie gestattete Personen untergebracht sind. Die Zugangs- und Besuchsrechte sollten sich entsprechend an der Unterbringung und nicht am „Aufenthaltsstatus“ der kommunal untergebrachten Personen ausrichten.

Diesem rechtlichen Problem stellt sich ein Problem der Praxis zur Seite: Bereits wiederholt kam es in kommunalen Unterbringung zur Verweigerung des Zutritt sowie Hausverbots für unterstützende Organisationen und Personen. Dies betraf in einigen Fällen auch den Flüchtlingsrat, der im Rahmen des vom Land Sachsen-Anhalt kofinanzierten Projekts „Landesinfostelle Flucht und Asyl“ Gemeinschaftsunterkünfte besucht und die Erkenntnisse und Eindrücke dieser Besuche in die kommunale wie auch öffentliche Diskussion einbringt. Unverhältnismäßige Maßnahmen, die im Rahmen und Namen des Hausrechts vollzogen wurden – Zutrittsverweigerung, Zutritt nur nach der Unterzeichnung einer vertraglichen Verschwiegenheitserklärung etc. – beschränkten und verhinderten die Ausübung dieser Projektaufgaben.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Überarbeitung des Aufnahmegesetzes genutzt werden sollte, um lange ausstehenden Verpflichtungen und Mindeststandards nachzukommen. Dazu zählen:



1. standardisiertes Verfahren zur Identifikation und Unterstützung von vulnerablen Personengruppen entsprechend der EU-Aufnahmerichtlinie [EU-Richtlinie 2013/33 Kapitel IV].
2. verbindliche Mindeststandards für die Unterbringung und Betreuung inklusive Gewaltschutzkonzept und unabhängiges Beschwerdemanagement.<sup>9</sup>

<sup>9</sup> Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/UNICEF, Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, 2017, in: <https://www.bmfsfj.de/blob/117472/f6ec3b5df6c5b876861562d38f5e6b3a/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften-data.pdf> [zuletzt eingesehen am 08.08.2018].